

SanfteMusik.de / Stoll OHG

Darmstädter Str. 67

64572 Büttelborn

Tel 06152 / 950957

Fax 06152 / 950958

www.sanftemusik.de

Email info@sanftemusik.de



**Musik für Ihr Wohlbefinden
und therapeutische Zwecke**

Büttelborn 02.11.2007

An unsere Geschäftskunden

**GEMA-freie Musik
Bescheinigung über GEMA-Freiheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen hiermit, dass alle Titel aus unserem Verlagsprogramm ausschließlich GEMA-freie Musik enthalten.

Der Autor sämtlicher Titel unseres Verlagsprogramms ist Dr. Arnd Stein, der nicht Mitglied der GEMA ist. Deshalb müssen Sie für die öffentliche Aufführung unserer Titel innerhalb Ihrer Geschäftsräume keine GEMA-Gebühr entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

SanfteMusik.de

Kerstin Stoll Gremm

Geschäftsführerin Stoll OHG

Allgemeine Informationen zur GEMA und GEMA –freier Musik

Was ist die GEMA?

Die GEMA (= Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine Verwertungsgesellschaft, die in der Musikbranche mit der Wahrnehmung von Urheberrechten betraut ist. Zu diesem Zweck betreibt sie das Inkasso von Gebühren für die Musikwiedergabe. Die dabei eingenommenen Beträge werden auf jene Künstler, Komponisten und Texter verteilt, die Mitglied der GEMA sind.

Wer ist Kunde der GEMA?

Wer in Deutschland Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, ist automatisch Kunde der GEMA. Das gilt sowohl für Veranstalter von Musikdarbietungen als auch für diejenigen, die z.B. in ihrer Praxis oder ihren Geschäftsräumen Hintergrundmusik abspielen.

Wer muss Gebühren bezahlen?

Gebührenpflicht besteht grundsätzlich, wenn Sie in Ihrer Praxis/Ihren Geschäftsräumen Radio- und Fernsehprogramme empfangen. Die Wiedergabe von MCs oder CDs ist gebührenpflichtig, wenn auf diesen Tonträgern das GEMA-Logo abgedruckt ist. Damit wird dem Nutzer signalisiert, dass der Urheber Mitglied der GEMA ist und von ihr Tantiemen bezieht.

Wann besteht keine Gebührenpflicht?

Wenn Sie in Ihrer Praxis/Ihren Geschäftsräumen kein Radio und keinen Fernseher betreiben, sondern über Ihren CD-Spieler oder Kassettenrekorder ausschließlich GEMA-freie Musik abspielen, fallen für Sie keine GEMA-Gebühren an. An dieser Stelle auch der dringende Hinweis: In Ihrer Musikanlage darf kein Radiogerät eingebaut sein.

Was ist bei Kontrollen zu beachten?

Außendienstmitarbeiter der GEMA kontrollieren, ob in Geschäftsräumen Musik abgespielt wird. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung, unangemeldet Kontrolleure durch Geschäfts- oder Nebenräume zu führen. Sinnvoll ist es, auf einem Geschäftsbriefbogen eine Liste mit den von Ihnen regelmäßig abgespielten GEMA-freien Titeln sowie den entsprechenden Komponisten/Autoren zu erstellen und sie für einen Besuch eines GEMA-Mitarbeiters bereitzuhalten.

Wer bescheinigt die GEMA-Freiheit?

Die GEMA-Freiheit wird durch den Komponisten/Autor bescheinigt und nicht durch die GEMA selbst. Im Übrigen ist eine einmalige Bescheinigung hierüber ausreichend und das Ausstelldatum unerheblich. Es gibt keine zeitliche Beschränkung bezüglich der GEMA-Freiheit eines Musiktitels.

Eine entsprechende Bescheinigung über die GEMA-freiheit der Musik von Dr. Arnd Stein können Sie jederzeit bei uns anfordern. Sie haben auch die Möglichkeit, sich diese Erklärung als pdf-Dokument herunterzuladen und auszudrucken. Hierzu benötigen Sie den Acrobat Reader, den Sie über den Button kostenlos installieren können.

Alle Angaben sind nach besten Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.